



Meschede, 09.10.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir haben es erst einmal bis zu den Herbstferien geschafft, ohne dass die ganze Schule oder Teile von ihr nochmals in das „Lernen auf Distanz“ wechseln mussten. Es war trotzdem keine „normale“ Schulzeit, weil zusätzliche Fehlzeiten aufgrund von Quarantänen wegen Infektionsverdacht im häuslichen Umfeld aufgetreten sind, ebenso Fehlzeiten wegen größerer Vorsicht bei Erkältungssymptomen usw., ganz besonders aber wegen der zusätzlichen Belastungen durch die notwendigen Vorsorgemaßnahmen.

Dass wir trotzdem in „Fast-Normal-Modus“ bis hierhin gekommen sind, habe ich im Vorfeld nicht so erwartet: Das ist (neben einer gehörigen Portion Glück) dem umsichtigen Verhalten aller in der Schule zu verdanken. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken. Insbesondere gilt das für die hohe Bereitschaft, weiterhin in allen Bereichen der Schule eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ich verbinde den Dank mit der Bitte, auch in der kommenden Zeit – gerade angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen – weiterhin die gleiche Vorsicht walten zu lassen, um von unserer Seite alles dazu beizutragen, möglichst unbeschadet durch die Pandemie zu kommen.

Schwieriger wird nach den Herbstferien die Situation im Fach Sport. Wir werden wetterbedingt nicht mehr so wie bisher in den Außenbereich ausweichen können, sondern werden verstärkt unsere Sporthalle nutzen müssen. In den meisten Stunden der Woche werden laut Stundenplan beide Hallenteile parallel für den Sportunterricht genutzt. Je nach Größe der beteiligten Lerngruppen und nach ausgeübter Sportart wird das in einigen Fällen auch weiterhin möglich sein, ohne zu große Zugeständnisse in Bezug auf Einhaltung der Abstandsregeln etc. zu machen. In den meisten Fällen werden die beteiligten Sportlehrer sich so untereinander absprechen, dass eine Lerngruppe in den Klassenraum ausweicht und Inhalte aus der Sporttheorie (ggf. auch andere Inhalte) bearbeitet, so dass die andere Lerngruppe die ganze Sporthalle und vor allem alle Umkleiden zur Verfügung hat. Aus dem Vertretungsplan sowie in WebUntis ist für Eltern und Schüler ersichtlich, wo der Unterricht stattfinden wird. Daraus kann man auch erschließen, ob an dem jeweiligen Tag Sportkleidung mit zur Schule gebracht werden muss. Insgesamt bedeutet das eine zeitliche Einschränkung, was die praktische sportliche Betätigung angeht: Damit werden wir eine Weile leben müssen.

Gestern erreichte uns eine E-Mail des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) zum Schulbetrieb nach den Herbstferien unter Corona-Bedingungen. In der Mail werden noch einmal viele Regeln zusammengefasst und gebündelt, die vor den Herbstferien schon gegolten haben und weiterhin gelten werden. An einigen Stellen gibt es Änderungen bzw. Ausschärfungen, dazu zitiere ich aus der Mail:

### **Notwendigkeit zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) in Schulen**

[...] Darüber hinaus kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, befreien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. [OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20](#)).

### **Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht**

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. die seit dem [7. Oktober 2020 geltende Fassung](#) [...]) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf.  
Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Ich wünsche Ihnen und Euch erholsame Herbstferien!

Mit freundlichem Gruß

